

## Westfälische Stadtrechte

Unna

## Münster, 1930

b) 1607 Jan. 17 Christoph Wehingk % Rat zu Unna.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

wochendtlich auf alle gewhondtliche Tagh ahn seiner Behausungh die Urmen gespieset und alle burgerliche Onera getragen habeb.

81. Weiter: ob woll ein Burger durch sein Abwesen uber Jahr und Tags Frist seiner Burgerschafft verlustigh wirt, so wehre doch whar: whannehe er jahrlichs einen Goldtgulden in den Stadtz-Graben schicket, daß er derselben theilhafft pleibe b.

82. Item whar, daß auch Westphalen in Zeit seines Abwesens solchs

gethan hette b.

83. Item whar, daß auf solchen vulstendigen unabtreiblichen Bericht der alte Rhat gemeltem Bestphalen mit dem Rhatdhiener auß seiner Behausungh aufs Rhathauß erforderen und abholen laßen und ihnen daselbst zum Burgermeister auf= und angenhommen, beaidigt und dem=negst nach altem Hershommen ihme Gluck gewunschete.

84. Item whar, daß darauff der alte Rhat abgetreten und der neuwe Rhat widder angangen und der Her Burgermeister Westphalen tanquam consul et primarium reipublicae caput demnegst alleß ver-

maltet hab c.

- 91. Gleichwoll whar, daß in der Stadt Unna jarlich auf Tagh Matthiae drei Furgenger der Gemeine von einem erbarm Rhatte angeordenet werden a.
- 98. Item whar, daß in der Stadt Unna außtrugklich und bei nhamhaffter Pfeen statuirt und verpotten, daß ein Burger den andern gegen einen erbarn Rhatte ohne erlangte Erleubnuß nicht dienen noch beistehen soll b.
- \* Zugegeben. b Bestritten. ° Mit Vorbehalt zugegeben. d Unbekannt.

  \* Aur soweit die Bürger geständig sind. 1 Bestritten; "daß teglichs hochg. Fürsten... Räthe und des Ambtmans Gebott und Verbott aldah durch den Richter verstündigt und exequirt werde, notorium". 2 Vom Kat und alten Rat sowie von den tribunis pledis seien etnige nach Kleve geschickt worden; von der Gegenseite aber "ihrer Gewonheit nach in größer Anzahl wider Besellich des Raths auf Cleve gesauffen". 4 Die fürstl. Käte hätten "ad pacandos animos et evitandum scandalum allein sür dasmahl den Ambtern und Gilden ihrem Furhaben nach den Kuhr zu thuen gewissigt". 1 Bestritten unter Hinweis auf die eigene Darstellung.

  \* Der ganze Kat habe das beschlossen.
- b) Auszug aus "Repetitiones, exceptiones, reservationes junctis in eventum litis contestatione responsionibus et defensionalibus articulis" des Chrift. Behing ". Unna, übergeben 17. 1. 1607 (Mr. 14 in den Aften U 59/266).
- 102. Wahr, daß dieselben [die tribuni plebis] vermughe geleisteden Aidts schuldigh und verpflichtet sein, der Stadt Recht und Gerechtigkeit, uhralt Herfommen und possession nach eußerst ihrem Vermughen zu erhaltten und alles, waß demselben zuwider, mit muglichem Fleiß und gebuhrlichen Mittelen abzuwenden.
- 104. . . . wahr und auß der Stadt Unna habendem Privilegio und alten Prothocollen notorium, das die hohe landesfurstliche Obrigfeitt

Urfunden. 133

nicht . . . die Gilden und Ambter, sundern die Erbgenoßen und Gilden mit selbigem Rahtskuhr einzigh und allein begnadet und begabet haben a.

105. Nun ist wahr, das mit dem Worte Erbgenoß nicht allein die, so in das Wullner, Kramer und Schmidde Handtwerf gehörigh, sundern auch alle andere und außerhalb sulchen Ambteren in der Stadt Unna wollgeseßene originarii et principaliores cives furnemblich mitbegriffen und verstanden werden a.

106. Wahr, das auch sulche Erbgenoßen von unerdencklichen Jahren hero mit und neben den Gilden selbigen Rahtskuhr gethain und deßen

jeder Zeit in ruhiger possession vel quasi gewesen b.

107. Aber wahr, das nach und nach in dißer schnöden und arghlistigen Welt sich Leutte erfunden, die sulche heilsambe und gutte Ordnungh verkehret, verderbt, mißbraucht und darauß zu allerhande Sunden, Lasteren, Ambition, Corruption, Freßen, Sauffen und Leddighgangk Anlaß und Uhrsach genommen.

108. Ferner wahr, das zu Fortsetzungh sulchen Mißbrauchs etsliche der Electoren sich bewegen laßen, heimblich mit anderen furhin zu besprechen, zu vergleichen und zu vereinbahren, auf welchen sie den Rahtsfuhr transferieren und wenn sie in electorem designiren wollen.

- 109. Item wahr, das dadurch den Erbgenoßen nicht allein ihre frene Rahtsfuhr entzoggen, sunderen auch in heimblichen Beisahmenstumpsten bei Bier und Wenn der Ruhrherren vota per preces, sordes et corruptiones emendicirt, zu weghen bracht und versamblet worden sein b.
- 110. Ferner wahr, ob woll die Kuhrherren einen hohen und theuren Lidt leisten mußen, nemblich das sie nicht umb Gifft, Geschenk, Gunst, Freundschafft oder einige Dinghe, waß Sonne oder Mohne bescheinen muchte, den Kaht erwehlen solten und wolten a,
- 111. so ist doch wahr, das durch die furhin gehaltene heimbliche Beisahmenkumpsten conspirationes, Gelubte und Verbindungen beriets das Widerspiel zu Wercke gestellet und sie außtrucklich sich dazu versunden gehabt b.
- 112. Wahr, daß viele driftliche und fromme Herzen so woll unter den Rahtspersohnen alß auch den Burgeren darab groß Mißfallen getragen und darumb fur und nach vielerhandt Mittele, Weghe und Ordnungen bedacht und auffgerichtett, gestaldt damit sulchem bösem Unwesen zu wehren und demselben soviel muglich furzubawen.
- 113. Dan wahr: alf etliche weinigh Persohnen, ihren Mißbrauch desto baß zu unterhalten, den Rahtskuhr allein unter sich gehabt und dergestaldt behaltten, das sulcher Ruhr ihre Persohnen nicht egredijren konnen b, daß darauf anfangs verordenet, es solte keiner zum Kuhrherren zugelaßen werden, der sulch Ambt einwendigh den nähesten funf Jahren verrichtet und verwaltet gehabt a.
- 114. Wahr: alf sulchs zu Aufhebungh obangezogenen Unbeilf noch nicht gnugt sein konnen, sondern dagegen die Khurherren ihren Zahl



134 Urfunden.

auch so weith augirt, das sie eben zu funf Jahren umblangen und also ihren Mißbrauch die weiniger nicht unterhalten konnen b,

115. alß ist wahr und darauf ferner verordenet, das an Platz sechs Ruhrherren 24 Persohnen zu einenmahl benennet, auf sechs viereckete Holtzerchen geschrieben und also per sortem die sechs electores

designirt werden solten und mußten a.

116. Mehr wahr: alf damit der Boßheit noch nicht gesteuret werden tonnen, das darumb folgents den Kuhrherren alle heimbliche und offentsliche Beisahmenkumpste bei Pfeen 50 Goldtg. und das sie ihres Burgerzechtens verlustigh und dem Landtsfursten in Leibsstrafe verfallen sein solten, publice verboten wurden b.

117. Aber wahr, daß sie sich darahn ghar weinigh gestoßen, sundern ebenwoll ihrem bösen Wesen nachgehendt bei Nacht und Nebel an heimbslichen und verborgenen Orteren sich beisahmen gethain und mit Freßen,

Sauffen, Glubden und Verbundungen sich verdiefft haben b.

118. Wahr und darauß erfolgt, das nicht allein im ganzem Landte und den Nachbaurstetten, auch gemeinen Landt- und Deputation-Taghen die Burgermeistere zu Unna fur Gersten-Burgermeistere geschulden, auch das den Khurherren des Nachts auf der Gaßen die Säcke mit Korn genohmen ein gemein Gerucht gangen b.

119. Sondern auch wahr, und mit der Sachen so rauch fursahren, das endtlich auß gerechtem Zorn Gottes der Khurherren einer in Berzweiffelungh gerathen und sich selbst mit einem Meßer des Lebens

beraubet hat c.

120. Darumb wahr, das zuletzt diße schnöde und böse Handlungh bei F. Hochwensen Clevischen Herren Rhäten erschollen, die darab ein groß Mißfallen bekommen und nicht allein etzliche der Mitschuldigen in schwere Geldtstraf nehmen laßen, sundern auch dem Herren Drosten ernstlich befohlen, darahn zu sein, das sulch godtloß Wehsen abgeschafft und an deßen Platz eine andere beßere Ordnungh angestellet wurde a.

121. Wahr, das demzusolge dero Zeit Burgermeistere und Raht binnen Unna sich beisahmen gethain und eine sulche Kuhr-Ordnungh versfaßet, das nicht allein die Erbgenoßen restituirt und zugleich Ambter und Gilden bei dem Rahts-Kuhr verpleiben konten, sundern auch darin per sortis ordinem die Fursihungh gethain, das keinem Minschen, ob er zum Kuhrherren oder Rhaitspersohnen erwehlet werden sollen, furhin zu wißen unmuglich gewesen a.

122. Wahr, das dadurch alle Ambition, Praevision, Collusion, Frehen, Sauffen und Bundtniße, so furhin hochergerlicher Wense zu gescheen pflegen, ganklich amputirt und vermitten wurden sen b.

123. Wahr, das sulche Reformation in Bersamblungh der ganßer Gemeinheit offentlich gelesen, von niemandt widersprochen bund folgents durch die hohe landtsfurstliche Obrigkeit mit Zuzihungh Ihr F. G. hochwensen Herren Räthen gnädigh ratificirt, mit dem großen Furstlichen

Urfunden. 135

Eingesiegel versiegelt und vom Herren Cantzler unterschrieben wurden sen auf auf der unterschrieben wurden

124. Inmaßen wahr, das auch dieselbe etsliche Jahren zu Wercke gestellet, in guther Einigkeit gehalten und von menniglichen dermaßen gesruhmet wurden ist, daß auch die Churherren, welche durchs Loß designirt, Godt dafür gedancket, das sie nunmehr ex improviso ihr Ambt verrichten und von keinem Minschen zu Beschwer ihres Gewißens furhin eingenohmen werden konten d.

125. Wahr, das auch alfbaldt Gottes Segen bei dem Regiment gespuhret, das gemeine Beste dermaßen florirt, das auch in einem Jahr die Stadt über 1200 Thlr. erubert, des Hospitals, der Armen und

anderer Rirchen=Renthen geschwiegen b.

126. Wie nun wahr und bei fuhrigen Articulen deducirt, das ein ehrbar Raht der Sedition, Conventiculation, Turbation und Newerungh, so von Kerstingio 130 und seiner Faction zu hohesten Berderb des gemeinen Nuhens und Ausschungh alles Gehorsambs und burgerslicher Einigkeit wider Fueghe und Recht furgenohmen, mit gebuhrenden und ernstlichen Mittelen begegnet b.

127. Wie auch wahr, daß die furnembste Heubter sulcher Faction woll gespuhret, daß sie ihr unbillich Furhaben nicht durchdringen konten, woh sie nicht ahn statt des abgehenden Rahtes auß ihrem Mittel auf die

Rhats=Rammer gebracht und verordenet wurdten b.

128. Als ist wahr, das sie darumb mitt Fleiß sich bearbeitet, die jet angedeuthe heilsame Ordnunghe aufzuheben und anderen Statt den Kuhr in den abgeschafften ergerlichen Standt widerumb zu bringen b.

129. Wahr, das damit ihrem Furhaben merdlich gedienet und funderlich verschaffet werden konnen, das nicht ex improviso, sundern ex praeconceptis votis und nach ihrem Wollgefallen und Wunschen die

Burgermeiftere und Raht verordenet werden mußen b.

130. Wahr das die Uhrhebere und furnembste Hauptere dißes Lehrmens (darunter die Appellanten gehörigh) darumb dem gemeinen Pöbel so woll von der Gilden alß auch den Ambteren uberredet, ihnen wehre der freye Rahts-Ruhr zur Ungebuhr genohmen, und sich erbotten, wo sie allein mit dem Nahmen ihnen beipflichten wurden, das sie die Heubtere ihnen alstan ohn ihr Schaden und Beilaghe den alten Khuir widerumb zu Handen bringen wollten b.

131. Darauf dan erfolgt und ist wahr, daß sich eine große Menghe, sunderlich deren, die ahn dem suhrigen Mißbrauch Gefallen getragen, dusahmen geschlagen, mitt großer Ungestumbigkeit darauf getrungen und angehalten, den Kahtskuhr in den abgeschafften Standt zue restituiren e.

132. Wahr, das sulchs in anno p. 94 und 95 mit großer Ungestumbigkeit zu treiben und ins Werck zu richten unterstanden sen f.

133. Darumb wahr, daß ein ehrbar Raht zusambt dem alten Rahte und Furstenderen der Gemeinheit ausligender Pflicht und des gemeinen Bestens sich dawider aufgelehnet und aufzulehnen schuldigh gewesen <sup>b</sup>.

138 S. o. nr. 87. 139 S. o. S. 127 Anm. 135.

134. Aber wahr, und der Auflauf des gemeinen Mans dermaßen zugenohmen, das den befurstehenden Unheil zu vermeithen ihnen pro illa vice den Raht nach ihrem Gefallen zu erwehlen eingeraumbt werden mußen  $^{\rm g}$ .

135. Aber leider wahr, das von Stundt ahn des Herren Segen abgenohmen, die Kirche und Schulen verwuhftet und die Stadt dergeftaldt in etzliche viel thausende Reichsthaler Schadens gerathen, das minschlichem Ansihen nach dieselbe nihmer in suhrigen Standt zu reduciren sein wurtt h.

136. Wahr: alf Appellat seines in anno p. 94 und 95 tragenden Umbts halber an sulcher Berordnungh, Berwustungh und Rebellion nichts weiniger alf viele ehrliche und furnehme Burgere ein herzlich Mißfallen getragen und dem gemeinen Besten zu Guthem neben anderen so woll des sizenden und alten Rahtes, alf auch Furstenderen der Gemei(nheit) das dagegen gethain, waß sich Umbts, Lidts und Pflichtes halber gebuhrt hat, alß ist wahr, das derhalben die Appellanten, alß rechte Heubter und Fuhrer dißes Unwesens darab einen großen Unwillen erschöfft und so woll dem Appellaten alß auch suhrigen Burgermeisteren und Rahtspersohnen ghar aussehigh worden und mit allem Fleiß denselben nachgetrachtet, ob ihnen nicht irgendts eine Uhrsache zu Handen stoßen wollte, das sie an denselben sich rechen und kuhlen muchten b.

137. Darumb wahr, das sie den apud acta angegibene Excessen vom Zaune zusahmen gesucht, in Meinung damit Appellaten ohn alle Uhrsach und Verschulden umb Glimpf, Ehr und seine zeitliche Nährungh zu bringen.

\* Zugegeben. b Bestritten. © Die Tatsache des Selbstmordes zugegeben. d Zugegeben wird nur, "daß solche Churordnungen uber dren Jahren nit gehalten worden". Bestritten; "außerhalb daß die Gilden und Ampter ihnen den von undenklichen Jahren herbrachten Rhats-Chur zu restituiren gepetten". ¹ Zugesgeben außer den Borten "mit... Ungestumbigkeit". 

Bestritten; "sonder ihnen derhalb auß F. Clevischen . . Rhäte Bevelch restituiert worden". b Bestritten. Der Schaden sei durch Behingt und seinen Anhang und "Enderung der religion ervolgt".

## 93. — 1604 Juli 3.

Herzog Johann Wilhem fündigt der Stadt Unna das am 27. Januar 1518 ihr verliehene Privileg 140 auf, wonach die Untertanen des Amts Unna fein Bier zum Verfauf brauen durften, sondern ihren Bedarf aus der Stadt Unna beziehen mußten; die Pfandsumme von 300 Goldgulden soll die Stadt 6 Wochen nach Eingang der Kündigung von dem Fürstl. Kat und Amtmann zu Unna D. v. d. Recke erhalten 141.

Aften im St. A. Münster (Klev.-Märk. Landes-Archiv 80. 71) und im Stadtarchiv Unna.

<sup>140</sup> S. o. nr. 74.

<sup>141</sup> Am 12. Mai 1603 berichteten die "verordneten Commissarii oder Visitatores" an die Klevischen Käte von den Beschwerden der Amtseingesessenen gegen